

Verkündet

am 18. Mai 1956

Hoffmeister, Justizangestellter,

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

I n d e m R e c h t s s t r e i t

1. der Witwe Elisabeth M. [REDACTED] geb. R. [REDACTED] in
D. [REDACTED] - H. [REDACTED] An der S. [REDACTED];
2. des am [REDACTED] 1949 geborenen Berthold M. [REDACTED]
in D. [REDACTED] - H. [REDACTED], An der S. [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch die Klägerin zu 1),

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionskläger,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

1. den Kraftfahrer Hans G. [REDACTED] in M. [REDACTED];
Krs. S. [REDACTED];
2. die Firma "F. [REDACTED] - P. [REDACTED]" in K. [REDACTED]; Krs.
S. [REDACTED];

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 18. Mai 1956 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Dr. Meyer,
Dr. Bode und Erbel für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil

des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 30. Juni 1955 insoweit aufgehoben, als darin zu ihrem Nachteil erkannt ist. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts in Düsseldorf vom 5. August 1954 wird in vollem Umfange zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungs - und des Revisionsverfahrens werden den Beklagten auferlegt.

Zur Entscheidung über die Höhe der bezifferten Ansprüche und die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens wird die Sache an das Landgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

34

- 3 -

Tatbestand:

Am 26. April 1952 fuhr der Erstbeklagte mit einem Lastkraftwagen der Zweitbeklagten von Kaltenkirchen in Holstein nach Krefeld, wo er am nächsten Tag um 4 Uhr morgens ankam. Nachdem er vier bis fünf Stunden im Führerhaus des Wagens geschlafen, diesen entladen und etwas gegessen hatte, trat er gegen Mittag die Rückfahrt an. Auf dem Krefelder Zubringer zur Autobahn fuhr er beim Überholen gegen den mit einer Geschwindigkeit von 35 km/st vor ihm auf seinen 350 ccm Triumph-Motorrad fahrenden Emil M. Dieser und sein auf dem Motorrad-tank sitzender, damals 3 Jahre alter Sohn, der Zweitkläger, wurden auf den Fahrbahnrand geschleudert. Während der Zweitkläger unverletzt blieb, erlitt M. einen Schädelbruch, an dessen Folgen er an der Unfallstelle verstarb.

Die Witwe M., die Erstklägerin, hat gegen die Beklagten als Gesamtschuldner, abzüglich eines von der Versicherung der Beklagten gezahlten Betrages, die Kosten der Beerdigung ihres Ehemannes, der Trauerkleidung nach Abzug von 40 % als Ersparnis an sonstiger Kleidung, der Reparatur des Motorrades sowie der Instandsetzung der beschädigten Kleidung ihres Ehemannes und des Zweitklägers eingeklagt, ausserdem haben beide Kläger auf Zahlung von Unterhaltsrenten und auf Feststellung der gesamtschuldnerischen Verpflichtung der Beklagten zum Ersatz ihnen künftig entstehender Schäden geklagt.



Das Landgericht hat die Zahlungsansprüche gegen beide Beklagten dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, und die Entscheidung über die Feststellungsklage dem Betraysverfahren vorbehalten. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht unter Abweisung der weitergehenden Klage die Zahlungsansprüche zu vier Fünfteln dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Mit ihrer Revision erstreben die Kläger die Wiederherstellung der landgerichtlichen Entscheidung.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen rechtfertigen die Bejahung einer gesamtschuldnerischen Haftung beider Beklagten aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung (§ 840 Abs 1 BGB).

Der Erstbetrogte war in Krefeld bei Antritt der Rückfahrt nach Kaltenkirchen übermüdet. Die kurze Ruhezeit von vier bis fünf Stunden im Führerhaus des Lastkraftwagens hatte für ihn nicht ausgereicht, um sich von den Anstrengungen der 550 km langen, ohne Beifahrer und größtenteils nachts durchgeführten Herfahrt zu erholen. Infolge seiner für ihn erkennbaren Übermüdung brachte er nicht die zum gefahrlosen Überholen des auf der 12 m breiten Straße mit 2 m Abstand vom rechten Straßenrand fahrenden

den Motorrades erforderliche geringfügige Sorgfalt auf. Statt rechtzeitig von der rechten Fahrbahnhälfte zur Straßenmitte zu steuern, fuhr er von hinten auf das Motorrad auf. Er haftet für die von den Klägern geltend gemachten Zahlungsansprüche auf Grund der Vorschriften der §§ 823, 844 BGB.

Die Zweitbeklagte hat den Erstbeklagten ohne Beifahrer und ohne für eine ausreichende Ruhezeit und Ruhemöglichkeit besorgt zu sein auf die weite Fahrt geschickt. Sie hat den Erstbeklagten überfordert, bei der Leitung der ihm aufgetragenen Verrichtung nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet und sich damit nicht entlasten können. Ihre Haftung für die eingeklagten Schadensbeträge ergibt sich somit aus §§ 831, 844 BGB.

2. Unbedenklich ist auch die Ansicht des Berufungsgerichts, daß den Getöteten keine Schuld an dem Unfall treffe. Dieser fuhr mit 2 m Abstand entlang dem rechten Straßenrand. Er ist vor dem Unfall weder nach links abgebogen, noch hat er, für den Erstbeklagten unerwartet, gebremst. An der Unfallstelle wurde eine 10 m lange, im Abstand von 2 m parallel zum rechten Straßenrand verlaufende, von der Gummibereifung des Motorrades herrührende Blockierspur festgestellt. Hieraus und aus den Beschädigungen am Motorrad hat das Berufungsgericht, dem Sachverständigengutachten folgend, geschlossen, daß der Erstbeklagte mit dem Lastkraftwagen das Motorrad vor sich hergeschoben hat.

3. Mit Recht greifen die Kläger das Berufungsurteil insoweit an, als das Berufungsgericht zu ihren Lasten die vom Motorrad des Getöteten ausgehende Betriebsgefahr mit einem Fünftel berücksichtigt hat.

Zwar ist dem Berufungsgericht darin beizupflichten, daß bei jedem Kraftfahrzeugunfall der verletzte Halter sich die Betriebsgefahr seines Fahrzeugs bei der Ausgleichung auch dann entgegenhalten lassen muß, wenn ihn kein Mitverschulden an dem Unfall trifft (BGHZ 6, 319; Gelhaar, DAR 1954, 267, 271 und ständige Rechtsprechung des erkennenden Senats). Das gilt jedoch dann nicht, wenn der Unfall für den Halter ein unabwendbares Ereignis gewesen ist (§§ 17 Abs 1 Satz 2, 7 Abs 2 StVG), gleichgültig ob der Inanspruchgenommene auf Grund der Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes haftet, oder sich seine Haftung aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung ergibt. Die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen ergeben, daß der Unfall für den Getöteten ein unabwendbares Ereignis war. Nach dem Sachverständigengutachten, dem das Berufungsgericht gefolgt ist, konnten etwaige Bewegungen des auf dem Tank sitzenden, damals 3 Jahre alten Zweitklägers die Fahrtrichtung des 3 1/2 Zentner schweren Motorrades nicht beeinflussen. Eine Beeinträchtigung des Fahrers im Fahren durch den Zweitkläger scheidet aus, weil, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, das Motorrad vor dem Unfall seine Fahrtrichtung nicht verändert hat. Hat aber, wie im übrigen feststeht, der Erstbeklagte den Getöteten auf der 12 m breiten Straße ohne jeden Anlaß aus reiner Unachtsamkeit von hinten angefahren, während der Getötete mit mäßiger Geschwindigkeit und 2 m Abstand entlang dem rechten Straßenrand gefahren ist, so hat dieser sich, auch wenn er am Geräusch des Lastkraftwagens erkannte, daß dieser ihn überholen wollte, so verhalten, wie sich der sorgfältigste Motorradfahrer in der gegebenen Lage überhaupt verhalten konnte. In seiner Eigenschaft als Halter seines Motorrades wäre

der Getötete einem bei dem Unfall geschädigten Dritten nicht ersatzpflichtig geworden (§ 7 Abs 2 StVG). Damit entfällt auch eine Anrechnung der von seinem Motorrad ausgehenden Betriebsgefahr.

Auf die Revision der Kläger war daher das Berufungs-
urteil insoweit aufzuheben, als darin zum Nachteil der
Beklagten erkannt ist, und ausserdem die Berufung der Be-
klagten gegen das landgerichtliche Urteil zurückzuweisen.
Die Kosten ihrer unbegründeten Berufung und der begrün-
deten Revision der Kläger haben gemäß § 97 ZPO die Be-
klagten zu tragen.

Dr. Kleinewefers

Dr. Engels

Dr. K. E. Meyer

Dr. Bode

Erbel